TEIL B - TEXT -

- In der festgesetzten "abweichenden Bauweise" sind die Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalt<mark>en.</mark> Baulängen über 50 m sind zulässig.
- Bei den festgesetzten maximalen Firsthöhen (mit Höhenangaben über NN) können für Produktions- und Lagergebäude Ausnahmen zugelassen werden, soweit Produktions- bzw. Lagertechnik des einzelnen Betriebes diese erforderlich machen. Für diese Ausnahmen dürfen die maximal festgesetzten Firsthöhen um höchstens 3 m überschriften werden.
- Zur parkähnlichen Gestaltung des Gewerbegebieres wird nach § 9 (1) 25a BauGB für die Bereiche zwischen Straßenbegrenzungslinie und der hierzu parailel verlaufenden straßenseitigen Baugrenze ("Vorgartenfläche") festgesetzt, diese mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Pflanzenarten der Eichen-Hainbuchen-Knick-Reihe) zu bepflanzen. Pro angefangener 15 m Grundstücksbreite (gemessene Länge des jeweiligen Abschniftes der Straßenbegerzungslinie ist innerhalb dieser "Vorgartenbereiche" ein Einzelbaum in den Arten Spitzahorn, Bergahorn, Linde, Buche, Eiche oder Kastanie mit einem Stammdurchmesser von mindestens 6 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.

Alle Anpflanzungen sind nach §9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten. Die vorgenannten "Vorgartenflächen" dürfen für notwendige Grundstückszufahrten sowie für befestigte

Stellplätze bis maximal 1/3 in Anspruch genommen werden.

- 43 Die nach §9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit einer festgesetzten Breite von 3,00 m und die im Bereich westlich der Straße "B" von 5,00 m sind als "Knicks" (Eichen-Hainburhen-Knick) auf einem 1,00 m hohen Wall anzulegen.
 - Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit einer Breite von 5,00 m östlich der Straße "B", deren Verlängerung in Richtung Rad- und Wanderweg und im Süden der Wendeanlage der Straße "B" (in Ost-West-Richtung verlaufend)-Begrenzung des Plangeltungsbereiches zur Parzelle Zösind die vorstehenden Anpflanzungen auf einen 1 m hohen und mindestens 2,50 m breiten Knickwall an der westlichen bzw. nördlichen Begrenzung des Anpflanzegebotes zu setzen.
- Für die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der östlichen Grenze der Bebauungsplanes innerhalb des GEe-Gebietes mit den maximalen Firsthöhen von 34 und 35 m über NN sind Einfriedigungen nur an der Westseite der zu erstellenden Knickanpflanzungen zulässig. Dies gilt auch für das entsprechende Anpflanzgebot im Süden der Wendeanlage der Erschließungsstraße "B" (in Ost-West-Richtung verlaufend). Hier sind Einfriedigungen nur an der Nordseite der zu pflanzenden Knicks zugelassen.
- 6 Die auf den Flurstücken 32/11 und 33/9 festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Schallschutzpflanzung) nach § 9 (1) 25a BauGB sind als Lärmschutzpflanzungen zu Gunsten der Bebauung südlich des Gewerbegebietes mit dicht-, rasch- und hochwachsenden (Wuchshöhe über 3 mi standortgerechten Bäumen und Sträuchern, die dem Landschaftscharakter entsprechen (Arten der Eichen-Hainbuchen-Knick-Pflanzenreihe), zu bepflanzen und nach § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten.
- 7 Vorhandene Anpflanzungen auf der nach § 9 (1) 255 BauGB festgesetzten Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Baumen und Sträuchern sind dauernd zu erhalten. Abgängige oder lückenhafte Anpflanzungen sind zu ergänzen.
- Einfriedigungen sind, soweit sie außerhalb von Sichtflächen errichtet werden sollen, in den Vorgartenbereichen (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie straßenseitiger Baugrenze) bis zu einer Höhe von 1,00 m über OKT., sonst bis zu 2,00 m Höhe zulässig.
- Gemäß §1 Abs. 9 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten (z. B. Diskotheken, Tanzpaläste, Bars, Frödelmärkte), geruchsbelästigende Betriebe sowie Betriebe gemäß §2 der 4. Verordnung zum Bundesimnissionsschutzgesetz nach dem Stand vom 24.07.1985 zuzugässig. Gleiches gilt für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Textilien, Bekleidung und Haushaltsartikel.
- 10 Für das nördlich und westlich des Willinghuser Weges festgesetzte GewerbegebietigEe -Flurstücke 33/9, 32/11- wird zur notwendigen Beschränkung der Emissionen ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 55 dBIAM² rags und 40 dBIAM² nachts festgesetzt (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
- 1 In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Flächen) sind Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO, Einfriedigungen, Hecken und sonstige Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über der Fahrbahnoberkante des zugehörigen Straßenabschnittes zulässig.
- 2 Festgesetzte Flächen zum Parken von Fahrzeugen dürfen für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

HINWEIS :

Für Bauten, die innerhalb der Flächen für die Sicherheitsabstände zu Hochspannungsleitungen errichtet werden sollen, sind besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Zwecks Festsetzung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen ist der Energieträger(Preußen-Elektra) während des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

II HINWEIS :

Auf die Baumschutzsatzung der Gemeinde ("Satzung der Gemeinde Oststeinbek zum Schutz des Baumbestandes" vom Lyird hingewiesen.

2.3. 11. 1907

Anzeigeverfahren durchgeführt gemüß Verfügung 62/22-62. Ø53 (22) vom 23. 72. 798

Bud Oldesloe, den 23-17. 88 DER LANDRAT

des Kreises Stormarn Eaugufsidits- und Planungsamt Plangenehmigungsbehörde

(Dr. Becker-Birck)

ZEICHENERKLARUNG PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE I. FESTSETZUNGEN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 89(1)1 Baul GEe eingeschränktes Gewerbegebiet (gem. § 8 i.V. mit § 1 Abs. 4+9 BauNVO) Grundflächenzahl BAUWEISE / BAUGRENZEN 89(1)2 Bau FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG § 9 (1) 10 VERKEHRSFLÄCHEN BauG Flächen für das Parken von Fahrzeugen FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN BauG N FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN öffentliche Grünflächen (Parkanlage) 8 9 (1) 16 BauGi Wasserflächen FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN § 9 (1) 17 BauGE FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 BauGE Flächen für die Landwirtschaft MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT \$ 9 (1) 20 BauGE TITITI DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN \$ 9 (1) 21 BauGE Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) 25a § 9 (1) 25b BauGB BauGB Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhalfung Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern 0 0 0 ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Höhenfestsetzung) § 16 (5) BauNV ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Grünflächen) § 16 (5) BauNV GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 DER GEMEINDE OSTSTEINBEK 89(7) BauGB MM (600) FESTSETZUNGEN DER HÖHENLAGE 89(2) BauGB FH max. Firsthöhe (als Höchstgrenze) II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER künftig entfallende Flurstücksgrenzen Flurstücksbezeichnung Höhenschichtenlinien Höhenpunkte Sichtfläche NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHEN Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaß-nahmen erforderlich sind (Sicherheitsabsfände zu Hochspannungsleitungen) nach § 9 Abs. 5 und 6 BauGB QUERSCHNITTE / STRASSENPROFILE Maßstab = 1: 100 QUERSCHNITT X - Y SCHNITT D - D SCHNITT E -E

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK

über den Bebauungsplan Nr. 22

ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETES
GEBIET : Nördlich Willinghusener Weg, südlich Meessen, westlich

verlängerter Barsbüttler Weg, südlich Weg am Hegengraben, östlich Gewerbering,



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253), sowie § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBI. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlidfrassung durch die Gemeindeverfretung vom 4 2. 1994, 1908, und mit Genehnigung des Landrats des Kreises Storman. und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Storman. grüßende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22. für das oben genannte Gabilat Nachsband zur der Danzeighnung (Eff. 14) und den Trauf (Tail B. Belazzen). Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Lufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Lemeindevertretung vom 18..02...985..... Die ortsübliche Fekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.09.1988 geprüft. Da: in der Bergedorfer Zeitung Ergebnis ist mitgeteilt worden. 25, 02, 1985 erfolgt 31, 10, 1988 Oststeinbek den 31. 10. 1988 fitsteinbek , den

frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1/76/1979 ist am QL..Q3..29.Q3.85.... durchgeführt worden. kaf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der flühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

lie von der Planung berührten Träger öffentlicher Be-lange sind mit Schreiben vom 19.02.85/29.04.88.... zur Ab-cabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Oststeinbek , den 31. 10. 1988 Bürgermeister

Lie Gemeindevertretung hat am 08.07.85 / 25.04.88 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen and zur Auslegung bestimmt

Oststeinbek den

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text Begründung haben in der Zeit vom 19.08.85 bis 23.09.85 + is sum1.05.88. bis. 28.06.88. während der Dienststunden nach 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffent-iche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und icne Austegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Arnegungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden fönnen, am 90.88.85. / .06.95.88. in .dam Bergedorfer Zeitung. ortsüblich bekanntge-

macht worden. * und § 2a (6) BBauG

Oststeinbek

Der katastermäßige Bestand am ...1.8. NOV. ..1988 sowie fie geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldes OF T BA PAN 1989

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planze (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12...99...1988. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12...99...1988. gebilligt.

Oststeinbek...... , den

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB

Sformann. angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 25.12 Az : macht

die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden

Oststeinbek den 12.1.89



Bürgermeiste Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausge-

Oststeinbek den 12.1

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplen Southführung des Anzeigerer annens zum Gebeuchung plan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist "sind am und über den Inhalt Puskunft zu erhalten ist "sind am und über den Inhalt Puskunft zu erhalten ist "sind am und über den Inhalt Puskunft zu erhalten ist "sind am und über den Inhalt Puskunft zu erhalten ist "sind am und über den Inhalt Puskunft zu erhalten ist "sind am und über den Inhalt Puskunft zu erhalten ist "sind am und über den Inhalt Puskunft zu erhalten ist, sind am und über den Inhalt Puskunft zu erhalten ist, sind am und über den Inhalt Puskunft zu erhalten ist, sind am und über erhalten ist, sind am und ü ortsübith bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist van die Geltendanchung der Verletzung von Verfahrens- und Formworschriften und vonMängenl der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen
[§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erösschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am As in Kraft getreten.

Oststeinbek den 17.1. 19.00